



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 22/2026

6. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Mai 2026 | Seite 1208 |
| Benutzungsordnung der Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Mai 2026 | Seite 1214 |

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung
des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB)
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 5. Mai 2026**

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 26. März 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 17/2026, S. 568) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 28. März 2026 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 4. September 2024 in Kraft getretene Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 44/2024, S. 2184) sowie
2. den am 28. März 2026 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Satzung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 26. März 2026.

Chemnitz, den 5. Mai 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Ordnung des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktorin bzw. Direktor
- § 7 Erweiterter Vorstand
- § 8 Studiengangsleitungen
- § 9 Studienkommissionen
- § 10 Geschäftsstelle
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Praktikumsbüro
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1

Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz

(1) Das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (TUC) gemäß § 99 und § 98 Abs. 2 SächsHSG. Es untersteht dem Rektorat.

(2) Das ZLB nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten der TUC wahr und arbeitet auch bei der Qualifizierung seines wissenschaftlichen Personals vertrauensvoll mit den Fakultäten zusammen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der zentralen Organe nach § 84 SächsHSG in seinem Bereich Aufgaben der Hochschule. Es gestaltet und koordiniert die Lehrkräftebildung und Bildungsforschung. Es ist zuständig für die von der TUC angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 33 Abs. 1 SächsHSG sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne von § 39 SächsHSG.

(2) Das ZLB hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung der Lehramtsstudiengänge sowie der Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen bzw. Lehrern,
2. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Fort- und Weiterbildungsangebote entsprechend § 14 Abs. 4 SächsHSG,
3. Erlass von Promotionsordnungen gemäß § 99 Abs. 3 SächsHSG sowie entsprechend § 14 Abs. 4 SächsHSG,
4. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Fort- und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
5. Sicherung der Kohärenz des Lehrangebotes für die vom ZLB verantworteten Studiengänge, Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Planung des Studienangebotes,
6. Gestaltung und Koordinierung von universitären Angeboten der Lehrkräftefortbildung,
7. Entwicklung, Planung und Organisation der Schulpraktischen Studien (SPS) in Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung und den Schulleitungen der Grundschulen in der Stadt Chemnitz und der Region Südwestsachsen,
8. Mitwirkung an der Studienberatung für Lehramtsstudentinnen bzw. -studenten in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und Durchführung der Studienfachberatung,
9. Qualifizierung der an den SPS beteiligten Mentorinnen bzw. Mentoren,
10. Initiierung und Koordinierung interdisziplinärer Forschung im Zusammenhang mit der Lehrkräftebildung und der Bildungsforschung,
11. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
12. Unterstützung von Stipendienprogrammen,
13. Qualitätssicherung in Lehramtsstudiengängen und Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSG,

14. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 15. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 68 SächsHSG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote.
- (3) Die Planung und Koordinierung des Lehrangebotes in lehramtsbezogenen Studiengängen erfolgt unter Einbeziehung der an dem Studiengang beteiligten Institute und Fakultäten. Das ZLB arbeitet mit Partnerinnen bzw. Partnern außerhalb der TUC, die an Studiengängen des ZLB beteiligt sind, zusammen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des ZLB sind:
1. die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die dem ZLB durch das Rektorat zugeordnet sind,
 2. die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer anderer Untergliederungen der TUC, denen auf Antrag durch das Rektorat die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist,
 3. das weitere Personal nach § 58 SächsHSG, das im ZLB überwiegend tätig ist,
 4. die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus abgeordneten Lehrpersonen und
 5. die Studentinnen bzw. Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem ZLB obliegt.
- (2) Angehörige des ZLB sind durch Beschluss des Vorstandes dem ZLB zugeordnete Personen, die Angehörige der TUC im Sinne des § 50 Abs. 2 und 4 SächsHSG i. V. m. der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung sind.
- (3) Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Angehörige sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe von Vorstandsentscheidungen verpflichtet.

§ 4

Organe

Organe des ZLB sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. die Direktorin bzw. der Direktor (§ 6),
3. der Erweiterte Vorstand (§ 7),
4. die Studiengangsleitungen (§ 8),
5. die Studienkommissionen (§ 9) und
6. der Promotionsausschuss (§ 11).

§ 5

Vorstand

- (1) Das ZLB wird von einem Vorstand, bestehend aus der Direktorin bzw. dem Direktor (§ 6) und zwei weiteren Mitgliedern, geleitet. Die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Rektorat aus dem Kreis der dem Erweiterten Vorstand des ZLB angehörenden Professorinnen bzw. Professoren sowie Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZLB von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der TUC oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die
1. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung von Lehre, Forschung und Studium,
 2. Beschlussfassung über die Zuordnung von Angehörigen zum ZLB,
 3. Entscheidung über die Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
 4. Entscheidung über den Einsatz des dem ZLB zugewiesenen Personals,
 5. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 68 SächsHSG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Aus- und Weiterbildungsangebote,
 6. Empfehlungen zur Änderung der Ordnung des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
 7. Empfehlungen für Benutzungsordnungen des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
 8. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studentinnen bzw. Studenten des Lehramtes an Grundschulen.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise bilden.

§ 6**Direktorin bzw. Direktor**

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor wird vom Rektorat aus dem Kreis der dem ZLB angehörenden Professorinnen bzw. Professoren vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl einer Professorin bzw. eines Professors, welche bzw. welcher gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist, zur Direktorin bzw. zum Direktor bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Die Direktorin bzw. der Direktor bestimmt eines der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 5) zu ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter bzw. zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, welche oder welcher sie bzw. ihn im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung vertritt. Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Direktorin bzw. des Direktors endet mit der Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Direktorin bzw. des Direktors führt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Amtsnachfolgerin bzw. des Amtsnachfolgers der Direktorin bzw. des Direktors fort.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor führt das ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Sie bzw. er beruft den Vorstand und den Erweiterten Vorstand ein und leitet deren Sitzungen. Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das ZLB in Angelegenheiten des ZLB (z. B. in landesweiten Koordinierungsgremien für die Lehrkräftebildung und in dem bundesweiten Zusammenschluss der Zentren für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung) im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben. Sie bzw. er schließt Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat ab.

(3) Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann die Direktorin bzw. der Direktor eine Entscheidung treffen. In diesem Fall unterrichtet sie bzw. er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors bestätigen oder abändern.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor ist im Benehmen mit den Studiengangsleitungen zuständig für die Vorlage von Studien- und Prüfungsordnungen für die am ZLB eingerichteten Studiengänge. Die Direktorin bzw. der Direktor ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studentinnen bzw. Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihr bzw. ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Sie bzw. er leitet für die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren des ZLB Evaluationsverfahren gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsHSG i. V. m. der Ordnung über die Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessoren an der TUC (Juniorprofessoren-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung ein.

§ 7**Erweiterter Vorstand**

(1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an

1. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG und
5. jeweils mit beratender Stimme die Direktorin bzw. der Direktor, die Studiengangsleitungen und die bzw. der für das ZLB zuständige Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern des ZLB der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studentinnen bzw. Studenten ein Jahr. Für das Wahlverfahren werden die §§ 2 bis 21 der Wahlordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt.

(3) Der Erweiterte Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 14 Abs. 4 SächsHSG,
2. Erlass von Promotionsordnungen gemäß § 99 Abs. 3 SächsHSG sowie entsprechend § 14 Abs. 4 SächsHSG,
3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
4. Sicherung der Kohärenz des Lehrangebotes gemäß § 2 Abs. 1 und die Planung des Studienangebotes im Benehmen mit den Studiengangsleitungen,
5. Unterstützung von Forschungsvorhaben am ZLB,

6. Unterbreitung von Vorschlägen für Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat,
 7. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB an das Rektorat,
 8. Stellungnahme zur Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
 9. Stellungnahme zum Einsatz des dem ZLB zugewiesenen Personals,
 10. Qualitätssicherung in Lehramtsstudiengängen und Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSG,
 11. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 12. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
 13. Unterbreitung von Vorschlägen zur Verlängerung von Dienstverhältnissen von dem ZLB zugeordneten Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsHSG i. V. m. der Juniorprofessoren-Ordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung und von Vorschlägen entsprechend § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG,
 14. Wahl der Direktorin bzw. des Direktors und der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes aufgrund des Vorschlages des Rektorates,
 15. Wahl der Studiengangsleitungen,
 16. Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge sowie schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote,
 17. Bestellung der Mitglieder des Promotionsausschusses,
 18. Stellungnahme zur Änderung der Ordnung des ZLB und zu Vorschlägen für Benutzungsordnungen des ZLB.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden von der Direktorin bzw. dem Direktor einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Tagen geladen werden. Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) § 51 Abs. 4, § 55 und § 57 SächsHSG gelten entsprechend. Als Öffentlichkeit gelten die Mitglieder und Angehörigen des ZLB. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Beschlüssen des Erweiterten Vorstandes über die Promotionsordnung, über Promotionsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des ZLB, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören, stimmberechtigt mitwirken. § 93 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsHSG gilt entsprechend.
- (6) Der Erweiterte Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse, Beauftragte und Arbeitskreise einsetzen.

§ 8

Studiengangsleitungen

- (1) Der Erweiterte Vorstand des ZLB wählt auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors eine Professorin bzw. einen Professor zur Studiengangsleitung für einen oder mehrere der am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote für drei Jahre. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erhält. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Studiengangsleitung ist die bzw. der Beauftragte der Direktorin bzw. des Direktors für alle Studienangelegenheiten der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Sie ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission/en und führt deren Vorsitz. Sie übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die jeweiligen Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Insbesondere ist sie für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die Aktualisierung des Lehrangebotes verantwortlich. Ihr obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

§ 9

Studienkommissionen

Für jeden angebotenen Lehramtsstudiengang im Sinne von § 33 Abs. 1 SächsHSG sowie für jedes schul- und lehramtsbezogene Weiterbildungsangebot im Sinne von § 39 Abs. 2 SächsHSG wird durch den Erweiterten Vorstand des ZLB im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der paritätisch eigenständig Lehrende sowie Studentinnen und Studenten angehören (vgl. § 96 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG), eingesetzt. Die Studienkommission berät die Studiengangsleitung bei der Organisation und Durchführung der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der

Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Erweiterten Vorstand des ZLB. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Erweiterte Vorstand nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt in der Regel drei Jahre, für Studentinnen bzw. Studenten ein Jahr.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des ZLB wird von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
- (2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZLB im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere
1. operative Koordination der Lehr- und Studienangebote,
 2. Aufgaben der Administration in der Prüfungsorganisation in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der TUC,
 3. Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner, für Studentinnen bzw. Studenten sowie für Studieninteressierte,
 4. Durchführung der Studienfachberatung für Lehramtsstudentinnen bzw. -studenten in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung unter der Aufsicht der jeweiligen Studiengangsleitung.

§ 11 Promotionsausschuss

Entsprechend der Promotionsordnung des ZLB wird ein Promotionsausschuss vom Erweiterten Vorstand bestellt. Näheres regelt die Promotionsordnung.

§ 12 Praktikumsbüro

- (1) Das Praktikumsbüro des ZLB wird von einer bzw. einem Praktikumsbeauftragten geleitet. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
- (2) Aufgaben des Praktikumsbüros sind die organisatorische Unterstützung der im Studiengang anfallenden Geschäfte im Zusammenhang mit den SPS, insbesondere
1. die Koordination des Lehrangebotes im Bereich der SPS,
 2. die Kooperation mit den Praktikumschulen in der Stadt Chemnitz und der Region Südwestsachsen mit dem Ziel des Aufbaus eines Netzwerkes aus Praktikumschulen,
 3. die Bereitstellung von Praktikumsplätzen in der Stadt Chemnitz und der Region Südwestsachsen auf dem Praktikumsportal Sachsen, das die Zuweisung der Praktikumsplätze vornimmt,
 4. die Organisation und Durchführung der Qualifizierung der an den SPS beteiligten Mentorinnen bzw. Mentoren und
 5. die Mitwirkung bei der Entwicklung, Planung und Organisation der SPS in Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz und der Region Südwestsachsen.

§ 13 (Schlussbestimmungen)

**Benutzungsordnung der Lernwerkstatt
des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 5. Mai 2026**

Aufgrund des § 98 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Lernwerkstatt
- § 3 Leitung der Lernwerkstatt
- § 4 Kreis der Nutzerinnen und Nutzer und Nutzungsbedingungen
- § 5 Ausleihe von Medien
- § 6 Rückgabe von Medien
- § 7 Überschreitung der Leihfrist
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Allgemeines Verhalten in der Lernwerkstatt sowie Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 10 Haftung der Lernwerkstatt
- § 11 Hausrecht und Kontrollrecht der Lernwerkstatt
- § 12 Ausschluss von der Benutzung
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz). Die Lernwerkstatt besteht aus den Standorten Lernwerkstatt A (Carolastraße 4 – 6, Raum A23.110/111) und Lernwerkstatt B (Straße der Nationen 12, Raum A30.241/242).
- (2) Bestimmungen der TU Chemnitz zur Hausordnung bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Lernwerkstatt

- (1) Die Lernwerkstatt ist eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Medien-, Material- und Exponatesammlung (im Folgenden zusammenfassend als „Medien“ bezeichnet). Sie dient der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Bildung der Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz sowie als Ort für Veranstaltungen.
- (2) Die Lernwerkstatt bietet folgende Nutzungsmöglichkeiten:
 1. Benutzung von Medien in den Räumen der Lernwerkstatt,
 2. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Lernwerkstatt,
 3. Digitalisierung und Vervielfältigung von Medien unter Beachtung rechtlicher Einschränkungen,
 4. Benutzung der Arbeitsplätze der Lernwerkstatt,
 5. Durchführung von Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 2.

§ 3

Leitung der Lernwerkstatt

- (1) Die Lernwerkstatt wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt und repräsentiert. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des ZLB. Die Leiterin oder der Leiter ernennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt ist insbesondere zuständig für:
 1. die Koordination der Angebote der Lernwerkstatt,
 2. die Genehmigung der Nutzung und Entleiherung der Medien durch Dritte,
 3. die Beschaffung und Verwaltung der Medien,
 4. die Organisation des Entleihverkehrs,
 5. die Festlegung der Öffnungszeiten.

§ 4

Kreis der Nutzerinnen und Nutzer und Nutzungsbedingungen

- (1) Die Lernwerkstatt kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist auf Antragstellung möglich; über die Genehmigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des ZLB. Die Nutzungsrechte von Dritten können durch die Leiterin oder den Leiter der Lernwerkstatt eingeschränkt werden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind ohne förmliche Zulassung zugänglich. Die Benutzungsordnung gilt durch das Betreten als anerkannt.
- (3) Die Benutzung der Lernwerkstatt ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 5

Ausleihe von Medien

- (1) Eine Ausleihe von Medien ist für Mitglieder des ZLB ohne Genehmigung möglich. Eine Ausleihe an Personen, die kein Mitglied des ZLB sind, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Lernwerkstatt möglich.
- (2) Für die Ausleihe ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit der elektronischen Speicherung personenbezogener Daten einverstanden. Dabei werden von Mitgliedern und Angehörigen der TU Chemnitz Name, Matrikel- bzw. Personalnummer und E-Mail-Adresse, bei allen anderen zur Ausleihe zugelassenen Personen Name, Adresse und E-Mail-Adresse erhoben. Jede Nutzerin und jeder Nutzer verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Es wird kein Benutzerausweis ausgegeben, die Legitimation erfolgt durch den Studierenden- bzw. Mitarbeiterausweis (beides auch als TUC-Card bezeichnet) oder ein Ausweisdokument.
- (3) Häufig verlangte oder für die akademische Lehre benötigte Medien können vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Unter der Verantwortung anderer Untergliederungen der TU Chemnitz stehende Medien sind dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt ist berechtigt, die Anzahl der einer Nutzerin oder einem Nutzer gleichzeitig überlassenen Medien zu beschränken.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer prüft bei Empfang eines jeden Mediums dessen Zustand und teilt vorhandene Schäden unverzüglich dem Personal der Lernwerkstatt mit. Unterbleibt diese Prüfung, so ist davon auszugehen, dass das Medium bei der Übergabe unbeschädigt war.
- (6) Entliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (7) Die Leihfristen für die unterschiedlichen Medien werden durch die Leiterin oder den Leiter der Lernwerkstatt festgelegt und durch Aushang veröffentlicht.
- (8) Dauerausleihen sind nicht zulässig.

§ 6

Rückgabe von Medien

- (1) Entliehene Medien sind innerhalb der festgelegten Leihfristen unaufgefordert während der Öffnungszeiten in der Lernwerkstatt zurückzugeben.
- (2) Medien müssen an dem Standort zurückgegeben werden, an dem sie entliehen wurden.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entliehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden können.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag einmal verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist per E-Mail oder persönlich zu stellen. Über die Verlängerung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt.

§ 7

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Verzugsgebühren gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Entstehung von Gebühren ist nicht an den Zugang eines Erinnerungs- oder Mahnschreibens gebunden.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer werden höchstens zweimal kostenpflichtig gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung zur Rückgabe der entliehenen Medien aufgefordert.
- (3) Werden entliehene Medien innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben, kann die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt die Rückgabe des Mediums auf dem Wege des Verwaltungszwanges nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erwirken oder das Medium für verloren erklären und Geldersatz gemäß § 9 Abs. 7 verlangen.
- (4) Aufforderungen zur Rückgabe von Medien gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von der Nutzerin oder dem Nutzer mitgeteilte E-Mail-Adresse gesandt wurden (vgl. § 5 Abs. 2).
- (5) Solange die Nutzerin oder der Nutzer ihren oder seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist, kann ihr oder ihm die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Lernwerkstatt werden von der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt festgesetzt und durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Die Lernwerkstatt kann zur Revision ihrer Bestände, zur Durchführung von Veranstaltungen oder aus sonstigen triftigen Gründen von der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt kurzfristig geschlossen werden.

§ 9

Allgemeines Verhalten in der Lernwerkstatt sowie Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Zur Gewährleistung guter Nutzungsbedingungen haben sich die Nutzerinnen und Nutzer in der Lernwerkstatt ruhig zu verhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Personals der Lernwerkstatt nachzukommen. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für Schäden und Nachteile, die der Lernwerkstatt aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen sowie das Essen sind in der Lernwerkstatt nicht gestattet. Das Trinken ist während der Benutzung von Medien untersagt. Bei Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten sind die Hinweise des Personals der Lernwerkstatt zu beachten.
- (4) Die Nutzung von mitgebrachten Geräten zur Vervielfältigung von Medien ist nur unter Aufsicht und nach Rücksprache mit dem Personal der Lernwerkstatt erlaubt. Sämtliche elektronischen Geräte sind während des Aufenthaltes in der Lernwerkstatt lautlos zu stellen.
- (5) In die Lernwerkstatt A dürfen Taschen und Garderobe nicht mitgebracht werden. Im Eingangsbereich stehen hierfür Schließfächer sowie Garderobenhaken zur Verfügung.
- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer hat alle Medien und Einrichtungsgegenstände der Lernwerkstatt, einschließlich der technischen Ausstattung, sorgfältig zu behandeln und daran keine Veränderungen vorzunehmen.
- (7) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, für abhanden gekommene oder beschädigte Medien Ersatz zu leisten. Dies gilt auch, wenn sie oder er die Medien an Dritte weitergegeben hat. Die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt kann von der Nutzerin oder dem Nutzer verlangen, dass sie oder er den früheren Zustand des Mediums wiederherstellt. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Leiterin oder der Leiter der Lernwerkstatt verlangen, dass die Nutzerin oder der Nutzer auf eigene Kosten ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Medium beschafft bzw. den Zeitwert des Mediums erstattet.

§ 10

Haftung der Lernwerkstatt

- (1) Die Lernwerkstatt haftet nicht für:
 1. den Verlust von persönlichem Eigentum,
 2. Schäden, die den Nutzerinnen und Nutzern durch fehlerbehaftete, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Dienstleistungen entstanden sind,
 3. Schäden, die den Nutzerinnen und Nutzern durch entliehene Medien (z. B. Datenträger) entstanden sind.
- (2) Im Übrigen ist ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11

Hausrecht und Kontrollrecht der Lernwerkstatt

- (1) Im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der TU Chemnitz übt die Direktorin oder der Direktor des ZLB das Hausrecht bezüglich der Lernwerkstatt aus. Die Direktorin oder der Direktor kann die Leiterin oder den Leiter der Lernwerkstatt mit der Wahrnehmung des Hausrechtes beauftragen.
- (2) Die Lernwerkstatt ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen.
- (3) Das Personal der Lernwerkstatt ist berechtigt, sich von den Nutzerinnen und Nutzern ein gültiges Personaldokument vorlegen zu lassen und sich im begründeten Verdachtsfall den Inhalt von mitgeführten Mappen, Taschen etc. vorweisen zu lassen.

§ 12

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Lernwerkstatt wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann von der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Lernwerkstatt ausgeschlossen werden.
- (2) Die betroffene Person ist vorher anzuhören.
- (3) Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter der Lernwerkstatt Widerspruch eingelegt werden.

§ 13**Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Lernwerkstatt des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz Nr. 34/2019, S. 1089) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2026 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 21. April 2026.

Chemnitz, den 5. Mai 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier